

Anklägers bzw. Verteidigers sein. Ein Kollektiv wächst mit seinen Aufgaben. Wenn es sich einstimmig für die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers im Interesse einer echten Mitwirkung am Strafverfahren entschließt, so spricht dies dafür, daß bei ihm die notwendigen Voraussetzungen für die Mitwirkung vorliegen. Bei gesellschaftlichen Organisationen und anderen berechtigten gesellschaftlichen Organen bedarf es einer solchen Prüfung nicht. Gesellschaftliche Organisationen repräsentieren die Öffentlichkeit, und bei ihrer Organisiertheit kann bei einer Antragstellung durch sie in der Regel von einem echten gesellschaftlichen Auftrag ausgegangen werden. Als gesellschaftliche Organisationen im Sinne des Rechtspflegeerlasses sind zu verstehen alle politischen, gewerkschaftlichen, sportlichen, fachlichen und andere Interessen verfolgende demokratische Organisationen, die eine feste Mitgliedschaft haben. Die ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sollten nur dann als delegierendes Organ auftreten, wenn die Problematik des Strafverfahrens mit ihrer Arbeit im unmittelbaren Zusammenhang steht. Ausschüsse der Nationalen Front können die Delegierung von gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern in Einwohnerversammlungen vornehmen lassen.

Die Voraussetzungen für die Mitwirkung und damit für die Entscheidung über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers sollten möglichst im Ermittlungsverfahren geschaffen werden. Zu beachten ist jedoch, daß viele gesellschaftliche Organe und Organisationen, die das Recht zur Delegierung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers haben, immer mehr aus eigener Initiative tätig werden.

Sie brauchen dabei nicht bereits im Ermittlungsverfahren mitgewirkt zu haben und können sich direkt an das Gericht wenden. Es versteht sich, daß in diesen Fällen kein Rückgabebeschuß nach § 174 Strafprozeßordnung — wie überhaupt die nach Auffassung des Gerichts fehlende Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers nie ein Grund zur Rückgabe sein kann — erforderlich ist und daß das Gericht in eigener Verantwortung informierend tätig werden muß.⁸⁵

85. In der CSSR z. B. ist im § 183 Abs. 1 der StPO unter anderem festgelegt: „Der Vorsitzende des Senats und im Vorverfahren der Staatsanwalt sind verpflichtet, der gesellschaftlichen Organisation auf der Grundlage des Materials die erforderlichen Informationen für die Entscheidung über die Entsendung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers zu gewähren.“ A. a. O. L. Richter weist darauf hin, daß in diesem Falle auch der Richter persönlich vor der Organisation auftreten soll. (L. Richter, „Die Aufgabenstellung der gesellschaftlichen Ankläger, Socialistické soudnictví, 1962, Nr. 11, S. 260 ff.) In der Sowjetunion gibt es einen Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 19. 12. 1959, Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR, 1960, Nr. 1,